Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung

652-42

| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
|---|---------------|-----|
| X des Stadtentwicklungsausschusses | 15. SEP. 2018 | 11 |
| des Haupt- und Finanzausschusses | | |
| der Stadtvertretung | | |

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein

Kriminalpräventiver Rat:

nein

Vertrag über die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Grundstücke Sundweg 101-113)

A) SACHVERHALT

Auf den Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2016 zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Grundstücke Sundweg 101-113) wird verwiesen.

B) STELLUNGNAHME

Eine Ausfertigung des Vertragsentwurfes über die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Grundstücke Sundweg 101-113) wird zur Kenntnis und Beratung beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund des beigefügten Vertragsentwurfes bleibt die Stadt kostenfrei.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem vorgelegten Vertragsentwurf über die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Sundweg 101-113) wird / wird mit folgenden Änderungen zugestimmt.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Amtsleiterin / Amtsleiter Büroleitender Beamter

Vertrag

<u>über die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr.47</u> (Grundstücke Sundweg 101-113)

zwischen der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

und

der Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG, Industriestraße 5, 24647 Wasbek

- nachstehend Bauherrin genannt -

wird zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr.47 nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bauherrin beabsichtigt den Neubau eines Lidl-Marktes im Sundweg. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen Bebauungsplanänderung.

Die Stadt wird deshalb nach Vorlage der Grundstückskaufverträge mit den Eigentümern der Grundstücke Sundweg 101 bis 105 und nach Abschluss dieses Vertrages mit dem Planaufstellungsverfahren für die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 beginnen. Die Bauherrin beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt einen Architekten mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung.

Die Planungshoheit obliegt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Stadt.

§ 2

Die Kosten für die Aufstellung der Bebauungsplanänderung, evtl. Gutachten und ggf. Folgekosten (Ausgleichsflächen, Ersatzmaßnahmen u. ä.) werden von der Bauherrin in voller Höhe getragen. Sollte die Umlegung von Ver-und Entsorgungsleitungen, die sich derzeit im öffentlichen Verkehrsraum befinden, erforderlich werden, sind diese ebenfalls zu übernehmen.

Die Bauherrin übernimmt die Verwaltungskosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Stadt durch diese städtebauliche Maßnahme entstehen und die Voraussetzung für die geplanten Vorhaben sind, im Rahmen einer Pauschale von 900,00 € pro Bauleitplan. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt fällig.

Sollte das Bauleitplanverfahren aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gebracht werden, hat der Bauherr trotzdem alle bis dahin entstandenen Kosten zu begleichen, ggf. auch die evtl. Kosten für die Aufhebung dieser Bauleitplanung.

§ 3

Der Bauherrin ist bekannt, dass die Stromversorgung im Bereich der Stadt von der Schleswig-Holstein Netz AG und die Wasserversorgung, Abfall- und Schmutzwasserentsorgung sowie Gasversorgung vom Zweckverband Ostholstein, Sierksdorf, durchgeführt werden. Sie wird wegen der Stromversorgung unmittelbar mit der Schleswig-Holstein Netz AG und wegen der Wasserversorgung, Gasversorgung, Abfall- und Schmutzwasserentsorgung mit dem Zweckverband Ostholstein die erforderlichen Verträge abschließen.

§ 4

Zur Begründung dieses Vertrages nehmen die Vertragsparteien Bezug auf § 124 BauGB in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBI. I S. 466 ff.). Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, dass § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht anzuwenden ist.

Die Bauherrin übernimmt mithin die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten vollständig und ohne Beteiligung der Stadt.

§ 5

Ohne Zustimmung der Stadt darf die Bauherrin ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf andere Personen übertragen.

§ 6

Die Bauherrin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Bauherrin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einer etwaigen Rechtsnachfolge, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

Die Erklärungen in diesem Vertrag für die Stadt werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtvertretung gegeben.

§ 8

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Bauherrin erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

| He | ilige | enha | fen, | den |
|----|-------|------|------|-----|
|----|-------|------|------|-----|

Wasbek, den

Stadt Heiligenhafen Der Bürgermeister

| (Bauherrin) | |
|-------------|--|